

Angebot für einen Wartungsvertrag

Zwischen

nachfolgend: „Auftraggeber“ genannt –

-
-
-
-

und

Spreewa Bauelemente GmbH & Co.KG
Duben, Kiefernweg 1
15926 Luckau / Spreewald

wird folgender Wartungsvertrag geschlossen.

I. Gegenstand des Vertrages

Der Auftragnehmer übernimmt für das Objekt:

-

die Inspektion und Wartung der Kunststofffenster und Holzhaustüren,

II. Leistungsumfang

1.) Die Inspektions- und Wartungsarbeiten des Auftragnehmers umfassen sämtliche Leistungen, die sich aus folgenden Verzeichnissen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, ergeben:

- Funktionsprüfung
- Herstellen der Gängigkeit und Bedienbarkeit
- Schmierstellen fetten und ölen
- Sichern bei sicherheitsrelevanten Mängeln.

2.) Für größere Instandsetzungsarbeiten, die einen über den o.g. Betrag hinausgehenden Zeit und Materialaufwand erwarten lassen, holt der Auftragnehmer einen gesonderten Auftrag des Auftraggebers ein, dessen Durchführung ebenfalls gesondert berechnet wird.

3.) Änderungen, wie etwa Erweiterungen oder Teilerneuerungen an den von dem Auftragnehmer aufgeführten Fassadenbauteilen dürfen während der Geltungsdauer dieses Wartungsvertrages ausschließlich von dem Auftragnehmer ausgeführt werden.

III. Preis und Zahlung

1.) Der Preis für die gemäß Anlage zu Ziff. II. 1.) dieses Vertrages vereinbarten Leistungen beträgt jährlich pauschal **7,00 €/Flügel**, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

In diesem Pauschalpreis enthalten sind im Rahmen der Inspektions- und Wartungsarbeiten anfallenden Klein-, Reinigungs- und Schmiermaterialien.

Weiterhin berechnen wir eine Anfahrtspauschale von 25 € zzgl. der gesetzl. MwSt.

2.) Die Wartungspauschale ist von Beginn des Vertrages an nach Rechnungsstellung für das 1. Kalenderjahr sofort und für sämtliche weiteren Kalenderjahre nach Rechnungsstellung voraus zu entrichten.

3.) Die Kalkulation der Wartungspauschale basiert auf den derzeit gültigen Tarifverträgen und Materialpreisen. Bei einer Änderung der Lohn- und Materialpreise ist der Auftragnehmer gemäß §315 BGB berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber die Wartungspauschale anzugleichen.

Die Änderung des Preises ist dem Auftraggeber vorher mitzuteilen und kommt vom nächsten Zahlungszeitraum an zum Zuge, und zwar auch dann, wenn der Kunde den Preis vor Fälligkeit gezahlt hat.

4.) Alle nach Ziff.II. 3.) ausgeführten Leistungen werden gesondert nach anfallendem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Das benötigte Material sowie der anfallende Zeitaufwand werden jeweils zu dem im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.

5.) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.

IV. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer das Objekt ungehindert zum Zwecke der Wartung betreten kann, freien Zugang von innen zu den Fassadenbauteilen hat und die Wartung nicht behindert wird.

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur kostenlosen Gestellung der erforderlichen Hilfsmittel (wie etwa Befahranlage, Steiger usw., soweit vorhanden) sowie Strom und Wasser

einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, soweit nichts anderes unter VIII. „Sonstiges“ vereinbart ist.

V. Zeitliche Erfüllung des Vertrages

Spreewa Bauelemente
GmbH & Co. KG
Duben • Kiefernweg 1
15926 Luckau

Telefon
(03 54 56) 6 90-0
Telefax
(03 54 56) 6 90-11

Internet
www.spreewa-fenster.de
e-Mail
info@spreewa-fenster.de

Deutsche Bank
Filiale Lübben
BLZ 120 700 00
Kto.-Nr. 6 419 451

MBS Potsdam
Kto.-Nr.: 3682026320
BLZ: 160 500 00

2

1.) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gemäß Ziffer II. 1 beauftragten
Wartungsarbeiten einmal im Jahr durchzuführen.

2.) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den Beginn der Wartungsarbeiten
spätestens **10 Werktage** vorher mit.

Sollte die Durchführung der Wartungsarbeiten zu dem vorhergesehenen Termin
auf Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so hat er dies dem
Auftragnehmer umgehend, spätestens jedoch **5 Werktage** vorher mitzuteilen.

VI. Beginn und Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird für die Zeit von der Abnahme der Leistung an auf die Dauer
von **2 Jahren** beschlossen.

Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Vereinbarung notwendig.

VII. Gewährleistung und Haftung

1.) Der Auftragnehmer führt die Wartungsarbeiten fachgerecht und sorgfältig durch,
entsprechend einem bei der Wartung aufzunehmenden und vom Auftraggeber
oder dessen Beauftragten abzuzeichnenden Wartungsprotokolls.

2.) Für die in diesem Wartungsprotokoll aufgeführten Tätigkeiten übernimmt der
Auftragnehmer die Gewähr, insbesondere die Pflicht zur Nachbesserung für den
Fall, dass seine Leistung nachweislich mangelhaft wäre.

3.) Wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages noch
Gewährleistungsverpflichtungen von anderen Firmen am vorgenannten Objekt
bestehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dieses vor Beginn der ersten
Wartungsarbeiten dem Auftragnehmer schriftlich unter Nennung der betreffenden
Gewerke, der gewährleistungspflichtigen Firmen sowie der Dauer der
Gewährleistungsfristen mitzuteilen.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Spreewa Bauelemente
GmbH & Co. KG
Duben • Kiefernweg 1
15926 Luckau

Telefon
(03 54 56) 6 90-0
Telefax
(03 54 56) 6 90-11

Internet
www.spreewa-fenster.de
e-Mail
info@spreewa-fenster.de

Deutsche Bank
Filiale Lübben
BLZ 120 700 00
Kto.-Nr. 6 419 451

MBS Potsdam
Kto.-Nr.: 3682026320
BLZ: 160 500 00

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehenden Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

1.2. Bei allen Bauleistungen gelten die "Verdingungsordnungen für Bauleistungen" (VOB), Teil B (DIN 1961), in der bei Vertragsabschluß gültigen Fassung, für sonstige Lieferungen und Leistungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, in beiden Fällen mit nachstehenden Änderungen und Ergänzungen.

1.3. Alle mündlichen Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen unserer Vertreter, unseres Verkaufspersonals sowie unserer Mitarbeiter sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Dieses gilt gleichermaßen für eine Abänderung dieser Klausel.

2. Auftragserteilung

2.1. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angebote freibleibend. Ein Auftrag ist erst dann von uns angenommen, wenn wir diesen schriftlich bestätigt oder die Bestellung ausgeführt haben.

2.2. Nachträgliche Abänderungen des Auftrages werden gegen Berechnung der Kosten, die bis zum Änderungszeitpunkt entstanden sind, ausgeführt.

2.3. Bei Vertragsabschluß wird die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers vorausgesetzt. Ergeben sich gegen diese Annahmen später hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers Bedenken, so daß die Ansprüche des Herstellers gefährdet erscheinen, so steht dem Hersteller das Recht zu, Leistung Zug um Zug oder Sicherstellung innerhalb einer Woche vom Besteller zu verlangen. Der Hersteller darf in diesem Falle die Ausführung des Auftrages unterbrechen und kann sofortige Abrechnung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach oder stellt er keine Sicherheit, so kann der AN ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten, ohne daß dem AG ein Schadenersatzanspruch zusteht.

3. Lieferfrist

3.1. Von uns genannte Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche vereinbart worden sind. Lieferzeiten beginnen im übrigen nach völliger Klarstellung des Auftrages und nach Eingang aller zur Ausführung des Auftrages nötigen Unterlagen.

3.2. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern verbindlich vereinbarte Lieferzeiten um die Dauer der Verzögerung. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber von der Verzögerung unverzüglich unterrichten. Sollte die Ausführung aufgrund höherer Gewalt unmöglich gemacht werden, ist der AN zum Rücktritt berechtigt, ohne dem Besteller zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.

3.3. Wird die Ware nach Ablauf der Lieferzeit und Anzeige der Versandbereitschaft aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, nicht abgenommen, so hat der AN das Recht, die Ware zu berechnen, und auf Kosten und Gefahr des AG anderweitig einzulagern.

4. Lieferung und Versand

Die Lieferung erfolgt ab Werk, sofern nichts anderes vereinbart ist. Mit Übergabe geht jede Haftung für Beschädigung, Diebstahl oder sonstige Nachteile auf den Käufer über. Die Richtigkeit unserer Lieferung insbesondere auf Stückzahl, Abmessung und Typ gilt als ordnungsgemäß bestätigt, wenn der bei Anlieferung vorgelegte Lieferschein vom Auftraggeber unterschrieben worden ist.

5. Zahlungsmodalitäten der Vergütung

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

6. Vergütung

Es gilt die vereinbarte Vergütung. Auf Verlangen eines Vertragsteils sind bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Lieferfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsschluß enthalten, eine Preisanpassung zu führen, wenn a) die Preise für das benötigte Material ab Vertragsschluß b) oder die Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen insgesamt um mehr als 2 % steigen oder fallen c) oder die Mehrwertsteuer eine Änderung erfährt.

7. Abschlagszahlungen

Bei Bauleistungen sind Abschlagszahlungen auf Anforderung des AN entsprechend § 16 VOB/B zu leisten.

8. Inkasso

Unsere Vertreter, Verkaufspersonal und Mitarbeiter sowie insbesondere dritte Personen, als Handelsvertreter und Montagebeauftragte sind zum Inkasso nicht berechtigt. Nur Zahlungen an uns haben befreiende Wirkung.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Das Eigentum an den vom AN gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche, des AN, die ihm aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindungen bis zum Ausgleich aller Salden zustehen, vorbehalten.

9.2. Der AG ist zur Weiterveräußerung, Verarbeitung und zum Einbau der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsbetrieb berechtigt, solange dieses Verfügungsrecht vom AN nicht widerrufen wird. Der Widerruf gilt als ausgesprochen im Falle der Zahlungseinstellung, des Antrags auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des AG sowie bei einer Vereinbarung des AG mit einem Dritten, wonach die Abtretbarkeit der aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen des AG ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Der AG gestattet dem AN nach Widerruf der Verfügungsberechtigung jederzeit das Betreten seiner Betriebsräume zwecks Aussonderung, Kennzeichnung oder Wegschaffen der Vorbehaltsware.

9.3. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der AG im voraus die Forderung gegen seinen Kunden in Höhe des Rechnungswertes des AN an den AN sicherungshalber ab.

9.4. Wird Vorbehaltseigentum vom AG oder in seinem Auftrag als wesentlicher Bestandteil in Grundstück oder Gebäude eines Dritten eingebaut, so tritt der AG schon jetzt seinen Anspruch gegen Dritten in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren in allen Rechten, einschließlich des Rechtes auf Einräumung einer Bauhandwerkersicherungshypothek an den AN ab.

9.5. Der AG ist, solange seine Verfügungsberechtigung von den AN nicht widerrufen ist oder als widerrufen gilt, zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungskaufs, bedürfen der Einwilligung des AN. Erscheint dem AN seine Forderung gefährdet, z.B. wegen Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung der AG, ist der AN berechtigt, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen und Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies vom AN ausdrücklich erklärt ist. Der AG ist verpflichtet, auf einfache Aufforderung des AN, den Bestand und den Lagerort der Vorbehaltsware mitzuteilen und die Drittschuldner zu benennen.

9.6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, gibt der AN auf einfaches Anfordern des AG insoweit Sicherheiten frei.

10. Eigentumsvorbehalt für Voranschläge, Entwürfe etc..

Kostenanschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum des Anbieters und dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen werden verfolgt und berechtigen den Anbieter zu Schadenersatzforderung. Im Fall der Nichterledigung des Auftrages sind die erstellten Unterlagen dem Anbieter unverzüglich zurückzugeben. Erfüllungsort ist Düben.

11. Gewährleistung

11.1. Die Gewährleistung bei allen Bauleistungen entsprechend § 13 VOB/B 4 Jahre.

11.2. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistungen gerügt werden.

11.3. Bei berechtigten Mängelrügen hat der AN die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern oder dem AG gegen Rückgabe des beanstandeten Gegenstandes ein Ersatzstück zu liefern. Bei einer Nachbesserung hat der AG die Ware so bereit zu halten, daß eine Behebung der Mängel jederzeit möglich ist. Kosten, die dadurch entstehen, daß dem AN die Ware nicht zugänglich ist, sind vom AG zu tragen. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, oder schlägt sie fehl, so kann der AG einen entsprechenden Preisnachlaß oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Wandlung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

11.4. Aufrechnung mit anderen, als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Rücksendung, sind ohne vorherige gegenseitige Verständigung nicht statthaft. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, daß die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist.

11.5. Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des AN oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

11.6. Bei Holzfenstern sind hölzbedingte Farbunterschiede und verwachsene Äste bei Nadelhölzern und Trockennisse im Holz kein Grund zur Beanstandung. -Bei Haustüren ist das Verziehen von Mitte Schloß bis obere oder/und untere Kante Tür kein Grund zur Beanstandung. -Bei Kunststoffprofilen, besonders bei Kunststoffprofilen mit Dekorfolie, sind Farbabweichungen innerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen kein Reklamationsgrund.

12. Gerichtsstand

Sind beide Vertragspartner Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des AN.

13. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.